

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 249

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 2. Mai 2014

Nr. 12, 21. Jahrgang

Inhalt

| | |
|---|------------|
| Amtliche Mitteilung –I./2014 | Seite 1 |
| Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule des Amtes Odervorland - Schulbezirksatzung | Seiten 1-2 |
| Verwaltungsgebührensatzung Amt Odervorland | Seiten 2-4 |
| Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2014 | Seite 5 |
| Bekanntmachung des Wahlleiters | Seite 6 |
| Bekanntmachung des Wahlleiters | Seite 6 |
| Wahlbekanntmachung des Amtes Odervorland zu den Wahlen am 25. Mai 2014 | Seiten 6-8 |
| Stellenausschreibung | Seite 8 |

Amtliche Mitteilung – I./2014

Berkenbrück

GV-Sitzung am 12.02.2014 - Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 1/2014 Kauf eines MTW für die Freiwillige Feuerwehr Berkenbrück

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 10.02.2014 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 1/2014 Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Betreuung der Kinder in der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Briesen (Mark)

Nr. 2/2014 3. Änderungssatzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 31.03.2014 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 3/2014 Antrag zur Reduzierung der Geschwindigkeit in der Falkenberger Straße

Nr. 4/2014 Antrag zur Reduzierung der Geschwindigkeit in der Karl-Marx-Straße

Nr. 5/2014 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Briesen (Mark)

Jacobsdorf

GV-Sitzung am 13.02.2014 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 1/2014 Nutzungsvertrag mit dem Sportverein Rot-Weiß Petersdorf e.V. rückwirkend zum 01.01.2014

Nr. 2/2014 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf“

Nr. 3/2014 Städtebaulicher Mustervertrag über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf“

Nr. 4/2014 Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan (BP) „Windpark Jacobsdorf“

Nr. 5/2014 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Jacobsdorf vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB

Nr. 6/2014 Abwägungsbeschluss über die eingegangenen Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) „Biogasanlage Beckmann“, OT Petersdorf

Nr. 7/2014 Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 1. Änderung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Beckmann“ im OT Petersdorf

Nr. 8/2014 Zustimmung zum Antrag der Fa. Hansmann zur 7. Änderung des Bebauungsplanes (BP) „Gewerbepark Odervorland“ und Entwurfsbilligung des Vorentwurfes

Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule des Amtes Odervorland - Schulbezirksatzung -

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13 Nr. 18) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002, (GVBl. I Nr. 08) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13 Nr. 43) beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 07.04.2014 folgende Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist.

§ 2 Geltungsbereich

Die Schulbezirkssatzung gilt für Grundschülerinnen und Grundschüler der „Martin-Andersen-Nexö“ Grundschule in Briesen (Mark).

§ 3 Schulbezirk

Für die in § 2 genannte Grundschule wird je ein Schulbezirk gebildet.

Die Abgrenzung erfolgt nach Gemeinden und Ortsteilen im Amtsbereich des Amtes Odervorland (siehe Anlage 1).

Der festgelegte Schulbezirk für die örtlich zuständige Schule gilt für Grundschülerinnen und Grundschüler mit Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Amtsbereich des Amtes Odervorland.

§ 4 Ausnahmen

Grundschülerinnen und Grundschüler der Mitgliedsgemeinden des Amtes Odervorland besuchen grundsätzlich die durch die Schulbezirkssatzung des Amtes Odervorland zugewiesene Grundschule.

Ausnahmen von dieser Regelung können aus wichtigem Grund durch das Staatliche Schulamt gestattet werden.

Die Grundlage bildet § 106 Abs. 4 BbgSchulG. Der Antrag ist durch die Eltern schriftlich an das Staatliche Schulamt zu stellen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Schulbezirkssatzung tritt mit Wirkung vom 02.05.2014 in Kraft.

Briesen, den 08.04.2014

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Bestimmung des Schulbezirkes für die Grundschule des Amtes Odervorland – Schulbezirkssatzung - wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 11.04.2014

gez. Stumm
Amtdirektor

Anlage 1

zur Schulbezirkssatzung des Amtes Odervorland vom 07.04.2014

Die im § 3 Ziffer 2 festgelegte Abgrenzung schließt folgende Gemeinden und Ortsteile ein:

Gemeinde Berkenbrück
Gemeinde Briesen (Mark) mit den Ortsteilen Alt Madlitz, Biegen, Briesen (Mark), Falkenberg, Wilmersdorf
Gemeinde Jacobsdorf mit den Ortsteilen Petersdorf, Jacobsdorf, Pillgram, Sieversdorf.

Verwaltungsgebührensatzung Amt Odervorland

Aufgrund des § 140 i. V. m § 3 der brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr.18]) und §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr.40]), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorlandes in seiner Sitzung am 07. April 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlung

- (1) Für Leistungen des Amtes Odervorland, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihm unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage festgelegten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sieht der Gebührentarif einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Gebühr nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen ist, so sind hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung für den Gebührenpflichtigen zu berücksichtigen.
- (3) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach der jeweiligen Tarifnummer, des Gebührentarifes erhoben.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 vom Hundert des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (6) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist, und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3 Gebürensschuldner und Gebührengläubiger

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
 - wer die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - wer für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebürensschuldner haften als Gesamtschuldner. Gebührengläubiger ist das Amt Odervorland, der die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung

- (1) Verwaltungsgebühren sowie Auslagen werden mit Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht. In der Regel sind die Kosten spätestens bei Aushändigung oder Übersendung des beantragten Schriftstückes zu entrichten. Die Aushändigung des Schriftstückes oder der beantragten Amtshandlung kann von der Zahlung abhängig gemacht werden.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.
- (3) Über die entrichtete Gebühr ist dem Einzahler eine Quittung auszuhändigen.

§ 5 sachliche und persönliche Gebührenbefreiung

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit
Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - mündliche Auskünfte;

- Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden;
- Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
- Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Amtes Odervorland ergeben;
- Leistungen, im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsopferversorgung, des Schwerbehindertengesetzes;
- Leistungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

(2) Persönliche Gebührenfreiheit

Von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, der Kultur, Tief- und Straßenbaues handelt;
- die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
- Amtshandlungen für Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar zur Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 34 der Abgabenordnung dient.

§ 6 Auslagen

- (1) Bar Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn für die Zahlungspflichtigen Gebührenfreiheit besteht. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht.

Zu ersetzen sind insbesondere:

- Im Einzelfall besonders hohe Telefon- und Telefaxgebühren sowie Zustellungskosten;
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- Aufwendungen für Übersetzungen;
- Zeugen- und Sachverständigenkosten;
- die bei Dienstgeschäften den Beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 7 Beitreibung

- (1) Die Gebühren können nach § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVGBbg) für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr.18]) in der jeweiligen geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Odervorlandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Odervorland vom 10.12.2001 außer Kraft.

Briesen, den 07. April 2014

gez. Peter Stumm
Amtdirektor
des Amtes Odervorland



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Verwaltungsgebührensatzung Amt Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,

- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt

Briesen, den 11.04.2014

gez. Stumm
Amtsdirektor

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung Amt Odervorland

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr/ EUR |
|-----------|--|----------------------------|
| 1. | Verwaltungsgebühren | |
| 1.1. | Kopien bis zum Format A4 je Seite • Schwarz-weiß • farbig | 0,30 € 0,60 € |
| 1.2. | Kopien A3 je Seite • Schwarz-weiß • farbig | 0,50 € 1,00 € |
| 1.3. | Vervielfältigungen mit außergewöhnlichen Sachaufwand – je angefangene ½ Stunde | 10,00 € |
| 1.4. | Faxsendungen | 0,50 € |
| 1.5. | Aushänge in den Bekanntmachungskästen je Blatt A5 bis zu 14 Tagen je Blatt A4 bis zu 14 Tagen je Blatt A3 bis zu 14 Tagen | 2,50 € 3,00 € 4,00 € |
| 2. | Einwohnermeldeamt | |
| 2.1. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise (Gebührenbefreiung nach Landesrecht sind zu beachten) • Beglaubigungen von Abschriften und Ablichtungen je Seite der Erstaussführung | 3,00 € |
| 3. | Kämmerei/ Steueramt | |
| 3.1. | Ausstellungen einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung | 5,00 € |
| 3.2. | Zweitausfertigung von Steuer-/ Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen je Schriftstück | 3,00 € |
| 3.3. | Ausstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 3,00 € |
| 3.4. | Ersatz für verlorene Hundesteuermarken | 3,00 € |

| 4. | Bauamt/ Liegenschaften | |
|-----------|---|--|
| 4.1. | Ausstellungen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach §24 ff Bau GB Geschäftswert bzw. Kaufpreis 0,01 € bis 19.999,99 € 20.000,00 € bis 49.999,99 € 50.000,00 € bis 99.999,99 € über 100.000,00 € | 10,00 € 25,00 € 35,00 € 0,1 % d. Geschäftswertes bzw. Kaufpreises |
| 4.2. | Für jede Rückabwicklung eines Kaufvertrages über Immobilien aus Kommunalbesitz, die auf Verschulden des Käufers abgestellt werden kann | 5 % d. Geschäftswertes bzw. Kaufpreises |
| 4.3. | Erteilung von Vorgangseinräumungen, Löschbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch | 26,00 € |
| 4.4. | Bearbeiten von Auskunftersuchen über Liegenschaften in der Gemarkung des Amtes Odervorland je angefangene halbe Stunde | 10,00 € |
| 4.5. | Erteilung eines Bescheides zur Errichtung einer Grundstückszufahrt auf Antrag | 10,00 € |
| 4.6. | Abgabe von Kopien für Bauleitpläne | 20,00 € |
| 4.7. | Bescheinigungen für städtebauliche Stellungnahmen zu Förderanträgen privater Antragsteller je angefangene halbe Stunde | 10,00 € |

Haushaltssatzung der Gemeinde Briesen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Briesen vom 31.03.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------------------------|-----------------------|
| ordentlichen Erträge auf | 3.832.200,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 3.778.300,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

2. im **Finanzplanhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

| | |
|------------------|-----------------------|
| Einzahlungen auf | 4.142.300,00 € |
| Auszahlungen auf | 4.947.200,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.701.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.589.400,00 € |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 440.400,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.063.700,00 € |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 294.100,00 € |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2 Kreditemächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **201.400,00 €** festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|-----|---|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 655 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 368 v. H. |

| | | |
|----|------------------|-----------------|
| 2. | Gewerbsteuer auf | 300 v.H. |
|----|------------------|-----------------|

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf

10.000,00 €

festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €**

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf

50.000,00 €

festgesetzt.

Briesen, den 03.04.2014

gez. Stumm
Amtsleiter



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014

Gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 28.09.2008 wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung 2014 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. In den Haushaltsplan 2014 kann in den Räumen des Amtes Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen, Zimmer 6, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Briesen, den 03.04.2014

gez. Stumm
Amtsleiter

Bekanntmachung des Wahlleiters

In Vorbereitung auf die Durchführung der Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014 finden am 13.05.2014 und 14.05.2014 Informationsveranstaltungen für die Wahlvorstände aller Wahlbezirke statt.

Eingeladen sind alle Wahlvorsteher und auch weitere Mitglieder der Wahlvorstände.

Dienstag, 13.05.2014, 18:00 Uhr Schulungsraum der FFW Briesen für die Wahlvorstände Briesen 01, Briesen 02, Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg und Wilmersdorf

Mittwoch, 14.05.2014, 18:00 Uhr Schulungsraum der FFW Briesen für die Wahlvorstände Berkenbrück, Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Bekanntmachung des Wahlleiters

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Feststellung des entgeltigen Ergebnisses der Kommunalwahl am 25.05.2014 findet am **Montag, dem 02.06.2014 um 17:00 Uhr** im Schulungsraum der FFW Briesen, Bahnhofstraße 4 statt.

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung des Amtes Odervorland zu den Wahlen am 25. Mai 2014

1. **Am 25. Mai 2014** finden in den Gemeinden **Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf** die Wahlen zum **Europäischen Parlament**, des **Kreistages**, der **Gemeindevertretung**, des **ehrenamtlichen Bürgermeisters** sowie in den Ortsteilen Briesen (Mark), Biegen, Alt Madlitz, Falkenberg, Wilmersdorf, Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf jeweils die Wahl des **Ortsbeirates** statt.

Eine **eventuelle Stichwahl** zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters findet am **15. Juni 2014** statt. Die Wahlen dauern von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Die Gemeinden sind in nachfolgend aufgeführte allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

| Gemeinde | Wahlbezirk | Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Wahlraums/-lokals |
|----------------|------------|-----------------------------|---|
| Berkenbrück | 001 | Gemeinde Berkenbrück | Bürgerhaus Berkenbrück, Dorfstraße 33 |
| Briesen (Mark) | 001 | Ortsteil Briesen (Mark) | Schulungsraum der FFW, Bahnhofstraße 4 |
| | 002 | Ortsteil Briesen (Mark) | Jugendraum der Turnhalle, Frankfurter Straße 74 |
| | 003 | Ortsteil Biegen | Dorfclub, Müllroser Landstraße 8 |
| | 004 | Ortsteil Alt Madlitz | Gemeindezentrum, Schlossstraße 16a |
| | 005 | Ortsteil Falkenberg | Gemeindesaal, Falkenberg 17 |
| | 006 | Ortsteil Wilmersdorf | Schulungsraum der FFW, Briesener Straße 10a |
| Jacobsdorf | 001 | Ortsteil Jacobsdorf | Schulungsraum der FFW, Hauptstraße 12 A |
| | 002 | Ortsteil Petersdorf | Multiunktions- u. Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1 |
| | 003 | Ortsteil Pillgram | Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5 |
| | 004 | Ortsteil Sieversdorf | Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4 |

Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Briesen 01, Briesen 02, Alt Madlitz, Wilmersdorf, Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Berkenbrück (Hintereingang Saal) sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis zum **04.05.2014** zugesendet werden, sind der Wahlbezirk und der/das Wahlraum/-lokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Er **hat sich auf Verlangen** des Wahlvorstandes über seine Person **auszuweisen**.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl nicht abzugeben, da diese bei einer etwaigen Stichwahl erneut mitzubringen ist.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums/-lokals je einen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist.

3. Jede wahlberechtigte Person hat bei der Wahl des **Europäischen Parlaments eine Stimme**, bei der **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates jeweils drei Stimmen**. Bei der **Bürgermeisterwahl** hat sie **jeweils eine Stimme**.

4. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.

- a) Der Stimmzettel zur Wahl des Europäischen Parlaments enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) Die Stimmzettel zur Wahl des Kreistages enthalten die im betreffenden Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge.
- c) Die Stimmzettel zur Wahl der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters und der Ortsbeiräte enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Bei der **Wahl des Europäischen Parlaments** gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Bei der **Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte** gibt die wählende Person ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie die Bewerber, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Sie **kann**

- a) einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- b) ihre 3 Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
- c) ihre Stimmen Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben, jedoch insgesamt **nicht mehr als drei Stimmen** auf einem Stimmzettel abgeben. Der Stimmzettel ist **sonst ungültig!**

Bei der **Bürgermeisterwahl** muss die wählende Person den Bewerber, dem sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahdraumes/-lokals (oder in einem besonderen Nebenraum) gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Für den Fall, dass behinderte Menschen bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit für **die Wahl des Europäischen Parlaments** beim Amt Odervorland einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen barrierefreien Wahlraum des Landkreises aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels für **die Wahl des Europäischen Parlaments** einer Stimmzettelschablone bedienen. **Die Stimmzettelschablone** wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern bei dem Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus, Tel. 0355--**22549**.

- 6. Wer **keinen** Wahlschein besitzt, kann seine Stimme(n) **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlraum/-lokal abgeben.
- 7. Wahlscheininhaber können
 - a) bei der Wahl des **Europäischen Parlaments** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Landkreis Oder-

- Spree oder durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen,
- b) bei der Wahl des Kreistages in dem Wahlkreis 2, für den der Wahlschein gilt, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises, oder durch Briefwahl,
- c) bei der Wahl der **Gemeindevertretung, des Bürgermeisters und der Ortsbeiräte an den Wahlen für die der Wahlschein gilt** durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Vertretung und dem Ortsteil gehören, **oder** durch **Briefwahl** an der Wahl teilnehmen.

8. **Wer durch Briefwahl wählen will**, muss sich von der Wahlbehörde für die Wahl
- a) des **Europäischen Parlaments** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - b) des Kreistages einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag,
 - c) der Gemeindevertretung, des Bürgermeisters und des Ortsbeirates die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.
9. Für die Nutzung der **Briefwahlmöglichkeit**
- ist/sind **bis zum 23.05.2014, 18.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, 15518 Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3 der oder die Wahlscheine persönlich, schriftlich oder elektronisch – jedoch nicht telefonisch zu beantragen,
 - kann zusätzlich bis zum 25.05.2014, 15.00 Uhr von einer wahlberechtigten Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, ein Wahlschein auf Antrag erstellt werden, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

10. **Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:**

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Tages die auf dem jeweiligen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den für die jeweilige Wahl bestimmten amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die Wahlbriefe mit den jeweiligen Stimmzetteln (in dem jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Die Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Europawahlwahl, für die Kreistagswahlen und für die Gemeindewahlen sind also jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden oder bei der jeweils angegebenen Stelle abzugeben!

11. An **eine andere als die wahlberechtigte Person** wird der jeweilige Wahlschein nur ausgehändigt, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und zur Wahl des Europäischen Parlaments von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das gleiche gilt für verlorene Stimmzettel.
12. Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

13. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftsammlung verboten.

14. Die Veröffentlichung von Befragungen wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahlräume/-lokale, 18.00 Uhr, unzulässig.

15. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen, den 22.04.2014

gez. Stumm
Amtdirektor



Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ in der Gemeinde Berkenbrück ist ab 01.07.2014 eine **Teilzeitstelle als Hauswirtschaftshelfer/in** zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Ausführung verschiedener Hilfeleistungen im Versorgungs- und technischen Arbeitsbereich der Kindertagesstätte, wie z.B. Abwasch, Aufräumen, Reinigungsarbeiten im Innen- und Außenbereich.

Persönliche Anforderungen:

Einsatzbereitschaft, Teamorientierung und Einfühlungsvermögen, aktueller Gesundheitspass, aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

Die Stelle ist im Stellenplan nach der Entgeltgruppe 1 TVöD bewertet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 12 Stunden; die Arbeitszeitregelung erfolgt entsprechend dem Bedarf in der Kindertagesstätte. Die Stelle ist befristet bis zum 30.06.2016.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen senden Sie bitte ab sofort an das

Amt Odervorland

Sitz Briesen(Mark)

Hauptamt, Bahnhofstraße 3/4, 15518 Briesen(Mark)

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.